



Ergebnisse der Grobprüfungen von im Rahmen der Antragskonferenzen eingebrachten alternativen Trassenkorridorvorschlägen Dritter für das Vorhaben Nr. 3 des Bundesbedarfsplans, Abschnitt E, Arnstein – Großgartach

In den Festlegungen nach § 7 Abs. 4 NABEG, im Folgenden als „Untersuchungsrahmen“ bezeichnet, hat die Bundesnetzagentur den Vorhabenträgern der Höchstspannungsleitung Vorhaben Nr.3 BBPIG, bekannt unter dem Projektnamen „SuedLink“ eine Grobprüfung der alternativen Trassenkorridorvorschläge im Verfahren der Bundesfachplanung auferlegt, die im Rahmen der durchgeführten Antragskonferenzen von verfahrensbeteiligten Dritten vorgeschlagen wurden.

Die Ergebnisse dieser Grobprüfungen haben die Vorhabenträger am 09.03.2018 bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Im Ergebnis kommen sie zu dem Vorschlag, die Alternativen Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 8 als ernsthaft in Betracht kommende Alternativen in das weitere Bundesfachplanungsverfahren aufzunehmen. Die Vorhabenträger schlagen des Weiteren vor, die Alternativen Nr. 3, Nr. 7 und Nr. 9 abzuschichten und sie zunächst nicht dem weiteren Verfahren zugrunde zu legen (vgl. beigefügte Karte).

Die Alternative Nr. 1,
„ein alternativer Trassenkorridor zum Trassenkorridorsegment 124, der auf der Gemarkung Retzstadt, möglichst in Bündelung mit den Trassen der vorhandenen Gasleitungen Rimpar-Schlüchtern und Sannerz-Rimpar, das künftige „Gewerbegebiet Point“ südlich umgeht und im weiteren Verlauf südlich des Steinbruchs Schraud nach Westen verschwenkt und im Bereich der Breitfeldhöhe wieder auf das Trassenkorridorsegment 124 trifft“, ist dem weiteren Verfahren der Bundesfachplanung zugrunde zu legen.

Die Bundesnetzagentur bestätigt im Rahmen ihrer nachvollziehenden Prüfung, dass sich aus der Betrachtung der zugrunde gelegten Kriterien im Vergleich zu den korrespondierenden Trassenkorridorsegmenten (TKS) keine Gründe ergeben, die Alternative abzuschichten. Damit ist dieser alternative Trassenkorridorverlauf dem Prüfprogramm der Festlegungen in den Ziffern 3 bis 6 sowie Ziffer 8 der Untersuchungsrahmen für den Abschnitt E zu unterziehen. Für diese Alternative sind ergänzende Unterlagen gemäß § 8 NABEG einzureichen, sofern die weiteren Untersuchungen keinen Anlass zu einer Abschichtung aufzeigen.

Die Alternative Nr. 2,
„ein alternativer Trassenkorridor zum Trassenkorridorsegment 124, der im Bereich Thüngersheim oberhalb der Hangbereiche südlich an Thüngersheim vorbei führt und zwischen Fischersberg und Schranne verläuft, südlich von Thüngersheim den Main quert und im Bereich südlich Zelligen an das Trassenkorridorsegment 124 anschließt“,
ist dem weiteren Verfahren der Bundesfachplanung ebenfalls zugrunde zu legen. In dem Prüfungsgutachten der Vorhabenträger wird deutlich, dass das vorgeschlagene, alternative TKS keine wesentlichen Nachteile gegenüber korrespondierenden Trassenkorridoren aufweist. Damit ist dieser alternative Trassenkorridorverlauf dem Prüfprogramm der Festlegungen in den Ziffern 3 bis 6 sowie Ziffer 8 der Untersuchungsrahmen für den Abschnitt E zu unterziehen und sind für diese Alternative entsprechende, ergänzende Unterlagen gemäß § 8 NABEG einzureichen, sofern die weiteren Untersuchungen keinen Anlass zu einer Abschichtung aufzeigen.

Für die Alternative Nr. 3,
„ein alternativer Trassenkorridor zum Trassenkorridorsegment 124, der nördlich von Thüngersheim entlang der Gemeindegrenze über den Tierthalberhang läuft und unmittelbar östlich des Mains wieder an das TKS 124 anknüpft“, legen die Vorhabenträger in ihrem Prüfungsgutachten nachvollziehbar dar, dass der alternative Trassenkorridorvorschlag nicht ernsthaft in Betracht kommt. Nach Prüfung des Gutachtens durch die Bundesnetzagentur kann den darin dargelegten

Prüfergebnissen gefolgt werden. Die Vorhabenträger begründen die Empfehlung zur Abschichtung für die Alternative Nr. 3 insbesondere mit der notwendigen Querung des FFH-Gebiets „Maintalhänge zwischen Gambach und Veitshöchheim“ in Verbindung mit einer durch die starke Hangneigung an dieser Stelle voraussichtlich erschwerten bautechnischen Umsetzung. Es wird somit festgelegt, dass die Alternative Nr. 3 dem weiteren Verfahren der Bundesfachplanung nicht zugrunde zu legen ist, wodurch derzeit von weiteren Untersuchungen abgesehen werden kann.

Die Alternative Nr. 4,
„ein alternativer Trassenkorridor zum Trassenkorridorsegment 126, der nordwestlich Oberaltertheim abzweigt, Oberaltertheim östlich umgeht und nordwestlich Gerchsheim wieder an das Trassenkorridorsegment 126 anknüpft“,

ist dem weiteren Verfahren der Bundesfachplanung zugrunde zu legen.

Die Bundesnetzagentur bestätigt im Rahmen ihrer nachvollziehenden Prüfung, dass sich aus der Betrachtung der zugrunde gelegten Kriterien im Vergleich zu den korrespondierenden TKS keine Gründe ergeben, die Alternative abzuschichten. Damit ist dieser alternative Trassenkorridorverlauf dem Prüfprogramm der Festlegungen in den Ziffern 3 bis 6 sowie Ziffer 8 der Untersuchungsrahmen für den Abschnitt E zu unterziehen. Für diese Alternative sind ergänzende Unterlagen gemäß § 8 NABEG einzureichen, sofern die weiteren Untersuchungen keinen Anlass zu einer Abschichtung aufzeigen.

Die Alternative Nr. 5,

„ein alternativer Trassenkorridor zum Trassenkorridorsegment 135, der südlich von Zimmern beginnt, nördlich an Messelhausen vorbeiführt und östlich von Hof Sailtheim wieder auf das Trassenkorridorsegment 135 trifft“,

ist dem weiteren Verfahren der Bundesfachplanung ebenfalls zugrunde zu legen.

Die Bundesnetzagentur bestätigt im Rahmen ihrer nachvollziehenden Prüfung, dass sich aus der Betrachtung der zugrunde gelegten Kriterien im Vergleich zu den korrespondierenden TKS keine Gründe ergeben, die Alternative abzuschichten. Damit ist dieser alternative Trassenkorridorverlauf dem Prüfprogramm der Festlegungen in den Ziffern 3 bis 6 sowie Ziffer 8 der Untersuchungsrahmen für den Abschnitt E zu unterziehen. Für diese Alternative sind ergänzende Unterlagen gemäß § 8 NABEG einzureichen, sofern die weiteren Untersuchungen keinen Anlass zu einer Abschichtung aufzeigen.

Die Alternative Nr. 6,

„ein alternativer Trassenkorridor zum Trassenkorridorsegment 132, der im Bereich der BAB A81 das Trassenkorridorsegment 132 verlässt, nordwestlich an Heckfeld vorbeiführt und im Bereich östlich des Eselsbergs wieder an das Trassenkorridorsegment 132 anknüpft“,

ist dem weiteren Verfahren der Bundesfachplanung zugrunde zu legen.

In dem Prüfgutachten der Vorhabenträger wird deutlich, dass der vorgeschlagene, alternative Trassenkorridor keine wesentlichen Nachteile gegenüber korrespondierenden Trassenkorridoren aufweist und dazu einen geradlinigeren Verlauf ermöglicht. Damit ist dieser alternative Trassenkorridorverlauf dem Prüfprogramm der Festlegungen in den Ziffern 3 bis 6 sowie Ziffer 8 der Untersuchungsrahmen für den Abschnitt E zu unterziehen. Für diese Alternative sind ergänzende Unterlagen gemäß § 8 NABEG einzureichen, sofern die weiteren Untersuchungen keinen Anlass zu einer Abschichtung aufzeigen.

Für die Alternative Nr. 7,

„ein alternativer Trassenkorridor, der eine Bündelung mit der BAB A81 ganz oder in Teilbereichen ab nördlich Distelhausen (Trassenkorridorsegment 132) ermöglicht und nördlich Neuenstadt am Kocher an das TKS 141 anknüpft“, legen die Vorhabenträger in ihrem Prüfgutachten nachvollziehbar dar, dass dem alternativen Trassenkorridorvorschlag überwiegende öffentliche Belange entgegenstehen. Nach Prüfung des Gutachtens durch die Bundesnetzagentur kann den darin dargelegten Prüfergebnissen gefolgt werden. Die Vorhabenträger begründen die Empfehlung zur Abschichtung für die Alternative Nr. 7 insbesondere mit der notwendigen Querung einer Vielzahl verschiedener, gewichtiger Belange wie beispielsweise Trinkwasser- und europäischer Naturschutzgebiete sowie eine gegenüber dem korrespondierenden TKS des Antrags nach § 6 NABEG erhöhten Querungslänge von Wäldern. Es wird somit festgelegt, dass die Al-

ternative Nr. 7 dem weiteren Verfahren der Bundesfachplanung nicht zugrunde zu legen ist, wodurch derzeit von weiteren Untersuchungen abgesehen werden kann.

Die Alternative Nr. 8,

„ein alternativer Trassenkorridor zum Trassenkorridorsegment 144, der eine Neckarquerung nördlich von Offenau bzw. südlich von Bad Rappenau-Heinsheim ermöglicht“, ist dem weiteren Verfahren der Bundesfachplanung zugrunde zu legen.

Die Bundesnetzagentur bestätigt im Rahmen ihrer nachvollziehenden Prüfung, dass sich aus der Betrachtung der zugrunde gelegten Kriterien im Vergleich zu den korrespondierenden TKS keine Gründe ergeben, die Alternative abzuschichten. Damit ist dieser alternative Trassenkorridorverlauf dem Prüfprogramm der Festlegungen in den Ziffern 3 bis 6 sowie Ziffer 8 der Untersuchungsrahmen für den Abschnitt E zu unterziehen. Für diese Alternative sind ergänzende Unterlagen gemäß § 8 NABEG einzureichen, sofern die weiteren Untersuchungen keinen Anlass zu einer Abschichtung aufzeigen.

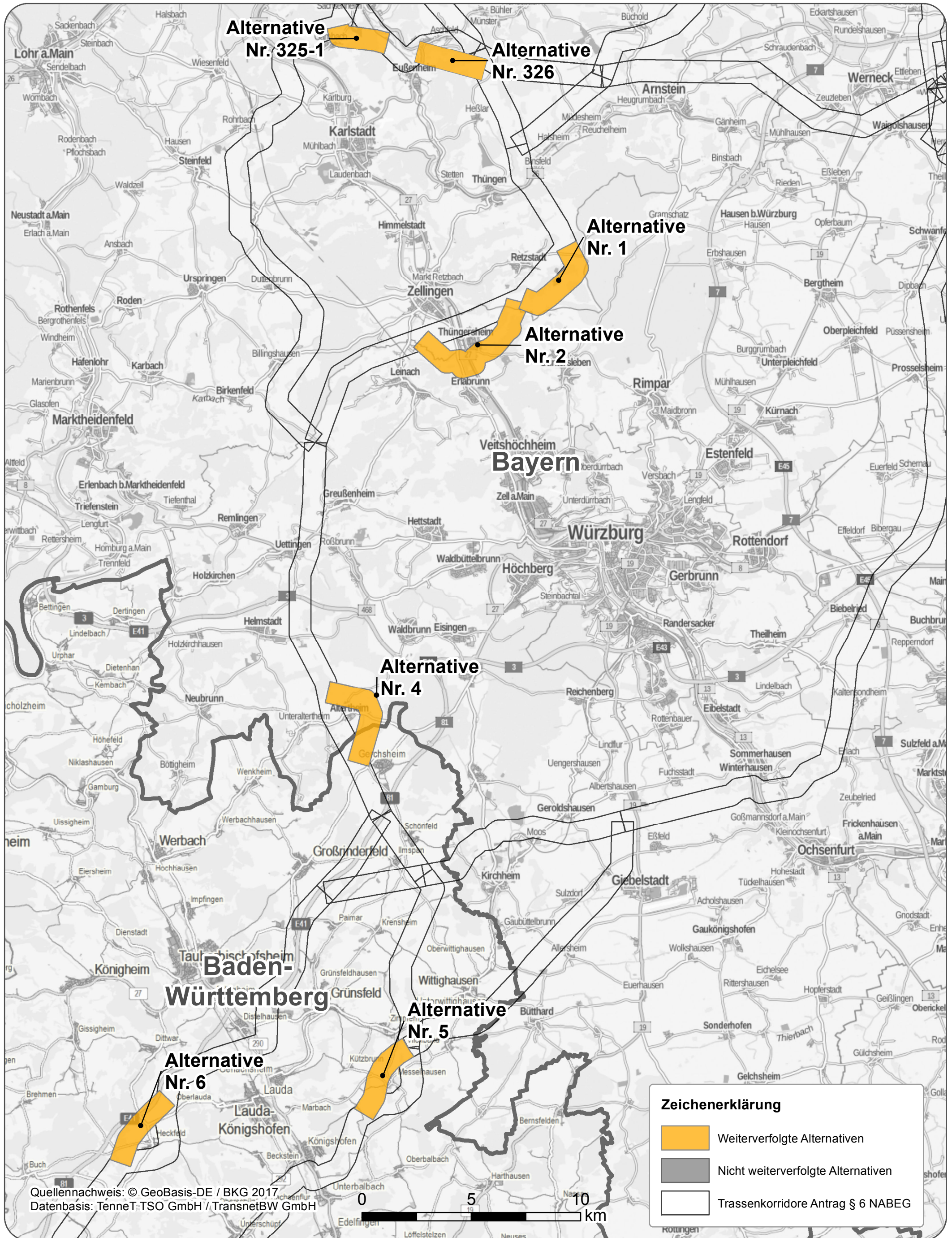
Die Alternative Nr. 9,

„ein alternativer Trassenkorridor zu den Trassenkorridorsegmenten 161 und 157, der westlich des Hipfelhofes verläuft und eine Bündelung des Erdkabels mit der vorhandenen 380kV-Freileitung (diese soll ersetzt werden, vgl. laufendes Bundesfachplanungsverfahren zu Vorhaben 20, Segment 1) ermöglicht“, ist dem weiteren Bundesfachplanungsverfahren nicht zugrunde zu legen. Die Vorhabenträger legen in ihrem Prüfgutachten nachvollziehbar dar, dass der alternative Trassenkorridorvorschlag nicht ernsthaft in Betracht kommt. Nach Prüfung des Gutachtens durch die Bundesnetzagentur kann den darin dargelegten Prüfergebnissen gefolgt werden. Die Vorhabenträger begründen die Empfehlung zur Abschichtung für die Alternative Nr. 9 insbesondere mit der notwendigen Querung eines gegenüber den korrespondierenden TKS zusätzlichen FFH-Gebietes. Es wird somit festgelegt, dass die Alternative Nr. 9 dem weiteren Verfahren der Bundesfachplanung nicht zugrunde zu legen ist, wodurch derzeit von weiteren Untersuchungen abgesehen werden kann.

Des Weiteren haben die Ergebnisse der von den Vorhabenträgern vorgenommenen Grobprüfungen in den Abschnitten D ergeben, dass die in dem Prüfgutachten für die Abschnitte D als Trassenkorridore 325-1 und 326 bezeichneten Teilbereiche der Alternative Nr. 5 (Abschnitte D) ebenfalls als Alternativen für den Abschnitt E des Vorhaben Nr. 3 ernsthaft in Betracht kommen. Es wird somit festgelegt, dass die Trassenkorridorsegmente 325-1 und 326 dem weiteren Verfahren der Bundesfachplanung im Abschnitt E zugrunde zu legen sind. Damit sind diese alternativen Trassenkorridorverläufe dem Prüfprogramm der Festlegungen in den Ziffern 3 bis 6 sowie Ziffer 8 des Untersuchungsrahmens für den Abschnitt E zu unterziehen. Für diese Alternativen sind ergänzende Unterlagen gemäß § 8 NABEG einzureichen, sofern die weiteren Untersuchungen keinen Anlass zu einer Abschichtung aufzeigen.



Grobprüfungsergebnisse der Alternativen des Abschnittes E für das Vorhaben Nr. 3 BBPIG





Grobprüfungsergebnisse der Alternativen des Abschnittes E für das Vorhaben Nr. 3 BBPIG

